

Einspeiseverträge

Kein Vertrag – kein Problem

Unter den Hunderten mittlerweile von uns geprüften Einspeiseverträgen sind solche eine Ausnahme, die man ohne Bedenken unterschreiben kann. Meist finden sich Regelungen, die für den Anlagenbetreiber nachteilig sind, und oft genug auch mindestens ein Punkt aus der einschlägigen Liste von K.-o.Kriterien. Das ist zwar unschön, aber auch nicht weiter tragisch. Denn juristisch betrachtet ist ein Einspeisevertrag völlig überflüssig. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt unmissverständlich, dass Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen (Paragraf 4 Absatz 1 EEG). Es sollte daher keine Probleme geben, wenn Anlagenbetreiber die ihnen vorgelegten Vertragsentwürfe ablehnen.

Ein Vertrag hat lediglich den Vorteil, dass er Klarheit in Punkten schaffen kann, die das EEG nicht ganz eindeutig regelt. Dies betrifft insbesondere die Zahlung der Einspeisevergütung. Weil der Anlagenbetreiber aber unstrittig das Recht hat, hier selbst aktiv zu werden und vierteljährlich oder auch monatlich eine Rechnung zu schreiben, kann er diesen Punkt de facto selbst klären. Falls er die Abrechnungen hingegen ohne exakte vertragliche Regelung dem Netzbetreiber überlässt, muss er auch dessen Modalitäten akzeptieren.

Allerdings darf hier eine monatliche Abschlagszahlung als recht und billig gelten; auf lediglich jährliche Zahlung sollte man sich keinesfalls einlassen. In den meisten Fällen erheben die Netzbetreiber zudem ein Entgelt für ihren Verwaltungsaufwand, wenn sie die Abrechnungen erstellen, wogegen nicht viel zu

sagen ist – solange es bei wenigen Euro pro Jahr bleibt.

Offenbar aus Gewohnheit verfallen indes manche Netzbetreiber auf die kuriose Idee, sie könnten auch dann Geld verlangen, wenn der Anlagenbetreiber die Abrechnungen erstellt. Man stelle sich nur einmal das Gezeter im umgekehrten Fall vor: Jeder Stromkunde zieht vor Begleichung der jährlichen Stromrechnung eine angemessene Summe für seinen Verwaltungsaufwand ab.

Wer einem Streit um derlei Nichtigkeiten aus dem Weg gehen will, sollte bei der Prüfung eines Einspeisevertrages zunächst die Kündigungsmodalitäten beachten.

Denn wenn sich trotz gründlicher Vorabprüfung bestimmte Regelungen im Nachhinein als nicht zufriedenstellend erweisen, ist eine Auflösung des Vertrages natürlich die einfachste Variante, um dem Einhalt zu gebieten.

Das aber geht nur dann ohne Probleme, wenn ein ordentliches, nicht eingeschränktes Kündigungsrecht (üblicherweise mit einer Frist von einem Monat) vereinbart wurde. Die Festlegung einer Mindestlaufzeit oder sogenannte enumerative Aufzählungen von Kündigungsgründen – also eine Kündigungsmöglichkeit nur unter bestimmten, vorab definierten Bedingungen – sind deshalb bereits Grund genug, den Vertrag nicht zu unterzeichnen.

